

An die Gläubiger der  
Weidenareal Metall AG  
in Nachlassliquidation

**Dr. Fritz Rothenbühler**  
Rechtsanwalt | Attorney at Law  
[fritz.rothenbuehler@wenger-plattner.ch](mailto:fritz.rothenbuehler@wenger-plattner.ch)  
Eingetragen im Anwaltsregister

Bern, im Juli 2015

B4950888.docx/RoF/GoS

## **Weidenareal Metall AG in Nachlassliquidation ("WAM")**

### **Zirkular Nr. 1**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit orientieren wir Sie wie folgt über den aktuellen Stand sowie den geplanten weiteren Verlauf des Verfahrens:

#### **I. AUFLAGE KOLLOKATIONSPLAN**

Die Arbeiten am Kollokationsplan sind weit fortgeschritten. Mit Rücksicht auf die Gläubiger wird die Auflage des Kollokationsplans erst nach den Sommerferien erfolgen. Dies um die fristgerechte Einreichung allfälliger Kollokationsklagen nicht zu vereiteln.

Wir planen, den Kollokationsplan im Verlauf des Monats August 2015 aufzulegen. Der genaue Zeitpunkt der Auflage wird sowohl im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) als auch im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden.

Zudem werden Gläubiger, deren Forderung ganz oder teilweise abgewiesen wird, eine Spezialanzeige per Post zugestellt erhalten.

## II. ANFECHTUNGSANSPRÜCHE

### 1. Einleitung

In Nachlassliquidations- und Konkursverfahren prüfen die Liquidationsorgane und Konkursverwaltungen regelmässig, ob es im Vorfeld der Insolvenz zu anfechtbaren Zahlungen an einzelne Gläubiger gekommen ist. Anfechtbar können Zahlungen und Rechtsgeschäfte sein, wenn dadurch einzelne Gläubiger bevorzugt und umgekehrt andere Gläubiger in unzulässiger Weise benachteiligt werden.

Zu diesem Zweck wurde eine Auswertung der gesamten Datensätze des SAP-Systems der WAM zur Finanz- (FIBU) bzw. Lohnbuchhaltung (LOBU) vorgenommen. Dabei sind Zahlungen der WAM zwischen 20. Juli 2006 und 20. Juli 2011 (Datum der provisorischen Nachlassstundung) darauf geprüft worden, ob sie im Sinne der Art. 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ("SchKG"; SR 281.1) angefochten und von den Empfängern zurückgefordert werden können.

### 2. Vorgehensweise

Überprüft wurde primär, ob die von der WAM erbrachten Zahlungen der sogenannten Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG) unterliegen. Ausnahmsweise wurde im konkreten Einzelfall, wenn Anhaltspunkte bestehen, auch die Anfechtbarkeit aufgrund einer Schenkungsanfechtung (Art. 286 SchKG) oder einer Überschuldungsanfechtung (Art. 287 SchKG) geprüft.

Bei den relevanten Zahlungen wurden folgende Fragen untersucht:

- Sind durch die Zahlung einzelne oder alle übrigen Gläubiger geschädigt worden?
- Haben die WAM bzw. deren Organe die Gläubigerschädigung absichtlich vorgenommen oder mindestens in Kauf genommen?
- Konnte der begünstigte Gläubiger bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt die Gläubigerschädigungsabsicht der WAM erkennen?

Für die Beurteilung der subjektiven Elemente, d.h. der Gläubigerschädigungsabsicht sowie deren Erkennbarkeit durch den begünstigten Gläubiger, sind der Zeitpunkt der Zahlung und die Nähe des Gläubigers zur WAM - sein Wissen

über deren Finanzlage - von entscheidender Bedeutung. Ab dem 4. Juli 2011 berichtete eine Vielzahl von Medien über die prekäre finanzielle Lage der WAM. Von da an war für die breite Öffentlichkeit erkennbar, dass ein erhebliches Risiko einer Insolvenz der WAM bestand. In diesem Zusammenhang wurde folgendes Schema verwendet:



Die einzelnen Zahlungen der letzten 5 Jahre vor der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung, d.h. zurück bis zum 20. Juli 2006, wurden in Absprache mit dem Gläubigerausschuss unter Berücksichtigung folgender Schwellenwerte und Kriterien geprüft:

- Buchungen und Transaktionen im Betrag von über **CHF 250'000.00** sowie für das letzte Jahr vor Eröffnung der Nachlassstundung, d.h. seit dem 20. Juli 2010, im Betrag von über **CHF 50'000.00**;
- Zahlungen an die Organe der WAM (Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder), an die Gesellschaften der damaligen Swissmetal Gruppe sowie Zahlungen oder sonstige Leistungen an weitere Gesellschaften mit Bezügen zur WAM, insb. an Finanzgläubiger und bedeutende Metalllieferanten.

Nicht weiter geprüft wurden die Zahlungen, welche die WAM nach dem 20. Juli 2011, d.h. während der Dauer der Nachlassstundung mit Zustimmung des Sachwalters, erbracht hat. Ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Analy-

se waren die gesellschaftsinternen Überweisungen ("Intracompany"), welche im Rahmen der Finanzierung der WAM zu geschäftsüblichen Verschiebungen von Geldern zwischen WAM-eigenen Konten geführt haben.

### **3. Ergebnisse der Überprüfung**

#### **a) Zahlungen an Organe**

Bei den Zahlungen der WAM an Organe ist vorab festzuhalten, dass sowohl Verwaltungsrats- als auch Geschäftsleitungsmitglieder aufgrund deren Tätigkeit für die WAM lange vor der Öffentlichkeit über die schlechte finanzielle Lage der Gesellschaft im Bilde waren und damit als Insider zu betrachten sind.

WAM leistete kurz vor dem 4. Juli 2011 diverse Zahlungen an die damaligen Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder. Die Analyse ergab, dass diese Zahlungen zu einer Gläubigerschädigung führten. Zudem sind die übrigen Voraussetzungen gemäss Art. 285 ff. SchKG bei diesen Zahlungen erfüllt.

Folglich sollen diese Anfechtungsansprüche im Namen der Masse durch die WAM weiterverfolgt werden.

#### **b) Zahlungen an andere Gesellschaften der SMI Gruppe ("Intercompany")**

##### *i. Damalige Gruppenstruktur*

Die WAM ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der an der SIX Swiss Exchange kotierten Swmtl Holding AG in Liquidation (nachstehend: "Swmtl Holding") mit Sitz in Dornach (SO). Die Swmtl Holding firmierte früher als "Swissmetal Holding AG".

Die WAM hielt bei der Gewährung der prov. Nachlassstundung eine 100%-Beteiligung an der Swissmetal Lüdenscheid GmbH (nachstehend: "SML") mit Sitz und Produktionsbetrieb in Lüdenscheid (D) sowie eine 100%-Beteiligung an der Swissmetal East Asia Ltd. (nachstehend: "SMEA") mit Sitz in Hong Kong (CN). Letztere diente als Vertriebsgesellschaft für den asiatischen Raum.

Die AVINS USA Inc. mit Sitz in USA (nachstehend: "AVUS") war eine 100%-ige Tochtergesellschaft der damaligen AVINS International AG mit Sitz in Dornach (nachstehend: "AVINS"), welche ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Swmtl Holding bildete. Die AVUS war die Vertriebsgesellschaft für den ame-

rikanischen Raum. Die AVINS wurde am 9. Dezember 2013 in Liquidation gesetzt und deren Firma in "Avins International AG in Liq." geändert.

Die Swmtl Holding hielt ferner eine 100%-Beteiligung an der Swissmetal Design Solutions AG (nachstehend: "SDS") mit Sitz in Dornach. Gemäss Fusionsvertrag vom 21. Juni 2011 gingen die Aktiven und Passiven dieser Gesellschaft am 5. Juli 2011 (rückwirkend per 1. Januar 2011) infolge Fusion auf die WAM über.

*ii. Prüfung der "Intercompany"-Verhältnisse*

Zur Verrechnung gruppeninterner Leistungen und zur Begleichung entsprechender Rechnungen hatte die SMI-Gruppe ein Intercompany Kontokorrentsystem etabliert. Im Rahmen des Schuldenrufes der WAM meldete die **Swmtl Holding** eine auf dem Intercompany-Kontokorrent beruhende Forderung an. Diese wird im Rahmen des Kollokationsverfahrens zu beurteilen sein. In Bezug auf andere Zahlungen, die nicht über das Intercompany-Kontokorrent getätigt wurden, hat die Überprüfung keine Anhaltspunkte für mögliche Anfechtungsansprüche gegenüber der Swmtl Holding ergeben.

Gegen die **SML** stellt sich die Frage der Weiterverfolgung von allfälligen paulianischen Ansprüchen ebenfalls nicht. Sämtliche Anteile der WAM an der SML wurden mit Kaufvertrag vom 29. Oktober 2012 an die LBIS SA verkauft, wobei die WAM der LBIS SA alle gruppeninternen Forderungen per Saldo aller Ansprüche abgetreten hat. Allfällige paulianische Anfechtungsansprüche zwischen WAM und SML wurden damit bereinigt.

An die **AVUS** und die **SMEA** wurden keine Zahlungen getätigt, welche dem Prüfungsraster entsprechen. Die Weiterverfolgung allfälliger paulianischer Anfechtungsansprüche erübrigt sich somit.

Betreffend die **AVINS**, welche sich heute in Liquidation befindet, liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach Zahlungen mit Schädigungsabsicht getätigt wurden. Ihre paulianische Anfechtbarkeit ist demnach zu verneinen.

Hinsichtlich der Übernahme eines bilanzierten Passivenüberschusses der **SDS**, welche von der WAM anlässlich der Fusion rückwirkend auf den 1. Januar 2011 stattfand, ergab die Analyse, dass eine Schädigung der WAM bzw. eine Verringerung deren Haftungssubstrates nicht gegeben sind. Es fehlt somit von vorneherein am Tatbestand für eine Anfechtungsklage.

c) **Sicherheitsbestellungen bzw. Rückzahlungen zu Gunsten von Finanzgläubigern**

i. *Angebliche Pfandbestellung zu Gunsten BNP Paribas (Suisse) SA*

Zwischen WAM und BNP Paribas (Suisse) SA (als Nachfolgerin der Fortis Bank, SA/NV, Brüssel, Zweigniederlassung Zürich; nachstehend: "BNP") bestanden diverse Verträge für eine Rahmenkreditlimite von insgesamt CHF 20 Mio. Am 1. Juli 2011 berief sich die BNP auf ein angebliches Pfandrecht an auf den Arealen der WAM befindlichen Materialien und verweigerte den Zugriff auf verschiedene Lager in Dornach und danach auch auf solche in Reconvilier.

Im Rahmen des provisorischen Nachlassverfahrens schlossen die WAM, der Sachwalter und die BNP sog. *Release Agreements* ab, um der WAM den Bezug der fraglichen Materialien und Produkte unter gewissen Voraussetzungen wieder zu ermöglichen.

Die durchgeführte Analyse ergab, dass bei der angeblichen Pfandbestellung von BNP und durch die im Rahmen der *Release Agreements* vollzogenen Transaktionen eine Gläubigerschädigung herbeigeführt wurde. Die übrigen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit sind bei diesen Transaktionen ebenfalls erfüllt. Folglich werden die entsprechenden Anfechtungsansprüche im Namen der Masse durch die WAM weiterverfolgt.

ii. *Rückzahlungen an IKB Deutsche Industriebank AG*

Die IKB Deutsche Industriebank AG, in Düsseldorf (nachstehend: "IKB") hatte der WAM einen Kredit über einen Betrag von CHF 20 Mio. gewährt, welcher mit Sicherungsübereignung des auf den Grundstücken Dornach Gbbl.-Nrn. 91, 3095 und 3067 im ersten Rang lastenden Inhaberschuldbriefs von ebenfalls CHF 20 Mio. abgesichert wurde.

Während des relevanten Zeitraums wurden diverse Kreditrückzahlungen getätigt. Zum Zeitpunkt der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung betrug die gesicherte Grundforderung der IKB CHF 11'488'023.93.

Im Rahmen des Verkaufs der beiden WAM-Betriebe gemäss Business Transfer Agreement vom 3./12. Dezember 2012 (nachstehend: "BTA") an die Baoshida Swissmetal AG (vormals "Baoshida (Schweiz) AG"; nachstehend: "BSM"), welcher vom Nachlassrichter mit Urteil vom 19. Dezember 2012 genehmigt wurde, erfolgte eine Teilrückzahlung von CHF 6'250'000.00 an die IKB. Im Gegenzug erteilte die IKB der WAM die Pfandfreigabe für das Zugehör des Betriebs Dornach, welches im Rahmen des BTA an die BSM verkauft wurde.

Schliesslich wurden die WAM-Grundstücke in Dornach mit Kaufvertrag vom 25./29. August 2014 an die Streiff AG (HIAG Immobilien) verkauft. Der erzielte Verkaufserlös übersteigt die bestehende Forderung der IKB um ein Mehrfaches. Die Sicherheit der IKB erweist sich demnach als vollkommen werthaltig. Weder die vor Gewährung der provisorischen Nachlassstundung erfolgten Rückzahlungen noch die danach geleisteten Zahlungen an die IKB sind somit paulianisch anfechtbar.

**d) *Zahlungen an Metalllieferanten***

Zunächst ist festzuhalten, dass die Lieferung von Rohstoffen an die WAM im Normalfall jeweils gegen Rechnungstellung durch die Metalllieferanten erfolgte, dass die WAM also erst nach der Lieferung zahlte. Wie oben in Kap. II.2. festgehalten, ist davon auszugehen, dass Dritte aufgrund der dann einsetzenden Medienberichte spätestens ab dem 4. Juli 2011 ein erhebliches Insolvenzrisiko bei der WAM erkennen konnten. Deshalb wurden die Zahlungen an die Metalllieferanten vor und nach diesem Stichdatum gesondert überprüft.

Bei den Zahlungen für Metalllieferungen, welche im relevanten Zeitraum vor dem 4. Juli 2011 getätigt wurden, liegen keine Anhaltspunkte für eine rechtsgenügende Schädigungsabsicht seitens der WAM sowie für deren Erkennbarkeit bei den Begünstigten vor. Diese Zahlungen sind deshalb nicht anfechtbar.

Auch die Zahlungen an Metalllieferanten, welche nach dem 4. Juli 2011 ausgeführt wurden, erfolgten jeweils erst nach Erhalt der entsprechenden Lieferung, d.h. nach der Leistungserfüllung durch die Metalllieferanten. Dies bedeutet bezüglich der einzelnen Lieferung, dass die Zahlung für den Erhalt der Leistung nicht notwendig war, sondern dadurch lediglich das Vermögen der WAM vermindert wurde. Allerdings ging der (reduzierte) Geschäftsbetrieb der WAM ja auch nach dem 4. Juli 2011 zum Glück weiter. Hätte nun die WAM die Rechnungen der Metalllieferanten nicht mehr bezahlt, so hätte dies sehr rasch einen Lieferstopp zur Folge gehabt, mit den entsprechenden schwerwiegenden Folgen zu Lasten der WAM. Es wurde deshalb bei der Beurteilung der Anfechtbarkeit von Zahlungen an Metalllieferanten insbesondere darauf geschaut, ob sie nach den fraglichen Zahlungen weitere Lieferungen ausgeführt haben.

Im Einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

- Die meisten Metalllieferanten als Zahlungsempfänger haben ihre Geschäftsbeziehung mit der WAM nach dem 4. Juli 2011 und auch in der Phase der prov. und def. Nachlassstundung weitergeführt. Dies, obwohl die

WAM ihnen gegenüber z.T. grosse Ausstände hatten, welche dann im Rahmen des Schuldenrufes auch angemeldet wurden. Bei diesen Gesellschaften dürfte es schwierig sein, die für eine Anfechtungsklage notwendigen Tatbestandsmerkmale und dabei insbesondere die Erkennbarkeit der Schädigungsabsicht nachzuweisen. Für Alsarec S.à.r.l. und KBM Affilips B.V. kommt hinzu, dass diese Firmen ihren Sitz im Ausland haben. Die Vollstreckbarkeit der entsprechenden Urteile in Frankreich und in Holland würde einen langwierigen und kostspieligen Prozess darstellen. Aus diesen Gründen sind diese Ansprüche im Namen der Masse nicht weiterzuverfolgen;

- Anders verhält es sich bei den Zahlungen an Minmet financing company SA und Euomin SA. Hier wurde die Geschäftstätigkeit nicht mehr fortgesetzt, und es fehlte im Zeitpunkt der Tilgung an einem Gegenwert für die Masse, weshalb die Bezahlung nicht mehr notwendig war und eine Gläubigerbevorzugung bzw. -schädigung darstellt. Die Analyse ergab weiter, dass die übrigen Voraussetzungen bei diesen Zahlungen ebenfalls erfüllt sind. Die entsprechenden Anfechtungsansprüche werden folglich im Namen der Masse weiterverfolgt;
- Nicht weiterverfolgt wird hingegen die Zahlung von WAM an RMM Metallhandel GmbH. Über das Vermögen dieses Zahlungsempfängers wurde mittlerweile das deutsche Insolvenzverfahren eröffnet. WAM würde somit selbst bei einem Obsiegen vor Gericht höchstens eine Dividende erhalten.

**e) *Zahlungen an Steuerbehörden***

Bei den Zahlungen an Steuerbehörden, welche im relevanten Zeitraum vor dem 4. Juli 2011 getätigt wurden, liegen keine Anhaltspunkte für eine rechtsgenügende Schädigungsabsicht seitens der WAM vor. Diese Zahlungen sind deshalb nicht anfechtbar.

Nach dem 4. Juli 2011 zahlte WAM Mehrwertsteuer-Rechnungen (Einfuhrsteuer) in Höhe von CHF 151'868.40 an die Oberzolldirektion (Eidgenössische Zollverwaltung). Steuerforderungen nach dem Schweizer Mehrwertsteuergesetz waren im Zahlungszeitpunkt in der zweiten Klasse privilegiert und waren damit auch in einem Insolvenzfall vor den normalen Forderungen der dritten Klasse zu decken. Bei der Zahlung lagen demnach weder die Schädigungsabsicht bei der WAM noch deren Erkennbarkeit seitens des Zahlungsempfängers vor. Die Anfechtbarkeit der Zahlungen ist somit nicht gegeben.



Am 18. Juli 2011 zahlte WAM der Bundeskasse Trier deutsche Umsatzsteuer im Betrag von EUR 188'165.90. In Bezug auf diese Zahlung dürfte es ebenfalls schwierig sein, eine Schädigungsabsicht der WAM und deren Erkennbarkeit auf Seiten der Zahlungsempfängerin nachzuweisen. Bei Nichtzahlung dieser Steuern hätte WAM mit erheblichen Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs, namentlich mit der faktischen Verunmöglichung ihrer Importtätigkeit, rechnen müssen. Hinzu kommt, dass WAM bei Nichtbezahlung der deutschen Umsatzsteuer mutmasslich sogar mit strafrechtlichen Folgen hätte rechnen müssen. Auch die Anfechtbarkeit dieser Zahlungen ist somit nicht gegeben.

**f) *Zahlungen an die Pensions- und Ausgleichskasse***

In der gemäss Prüfungsraster relevanten Zeitperiode zahlte WAM Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse Swissmetal sowie Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV) an die Ausgleichskasse Swissmem. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Beiträge gesetzlich geschuldet sind und die WAM bzw. deren Organe, bei Nichtleistung mit strafrechtlichen Konsequenzen hätten rechnen müssen. Entscheidend ist sodann, dass diese Forderungen in der ersten bzw. zweiten Klasse privilegiert sind. Die übrigen Gläubiger sind somit nicht geschädigt worden. Die Anfechtbarkeit der Zahlungen ist deshalb nicht gegeben.

**g) *Zahlungen für Transportdienstleistungen***

WAM erbrachte bis kurz vor der Nachlassstundung verschiedene Zahlungen für Frachten und Transporte. In Bezug auf die Zahlungen vor dem 4. Juli 2011 liegen keine Anhaltspunkte für eine rechtsgenügende Schädigungsabsicht seitens der WAM sowie deren Erkennbarkeit bei den Zahlungsempfängern vor. Diese Zahlungen sind deshalb nicht anfechtbar.

Nach dem 4. Juli 2011 zahlte WAM einen Betrag von CHF 61'552.30 für Transportdienstleistungen an die Lamprecht Transport AG. Allerdings hat die Lamprecht AG auch später noch Transporte für die WAM durchgeführt. Deshalb ist angesichts des relativ geringen Betrages auf die Weiterverfolgung paulianischer Ansprüche im Namen der Masse der WAM aus Kosten-/Nutzenüberlegungen zu verzichten.

Am 18. Juli 2011 zahlte WAM der Firma SFT Gondrand Frères einen Betrag von EUR 50'000.00. Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine Vorschusszahlung ("Acompte") für künftige Leistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.

gung nach Frankreich. Vorschusszahlungen führen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zu einer Gläubigerschädigung und sind daher nicht anfechtbar.

#### **h) Zahlungen für Beraterdienstleistungen**

Die Anwaltskanzlei Baker & McKenzie (nachstehend: "B&M") in Zürich fungierte als allgemeine Rechtsberaterin der WAM. Helbling Business Advisors AG (vormals "Helbling Corporate Finance AG"; nachstehend: "Helbling") wurde als auf M&A-Transaktionen spezialisierte Firma hauptsächlich mit der Suche nach neuen Investoren beauftragt.

Bezüglich Zahlungen an diese Berater vor dem 4. Juli 2011 liegen keine Anhaltspunkte für eine rechtsgenügende Schädigungsabsicht seitens der WAM vor. Diese Zahlungen sind deshalb nicht anfechtbar.

Insgesamt zahlte WAM ab 4. Juli 2011 Rechnungen von B&M in Höhe von CHF 150'000.00. Diese Rechnungen stellten Akontogesuche dar. Da es sich um Vorschusszahlungen handelt, werden diese Anfechtungsansprüche im Namen der Masse nicht weiterverfolgt.

Am 18. Juli 2011 zahlte WAM eine Rechnung der Helbling in Höhe von CHF 87'480.00. Diese Rechnung stellt ebenfalls ein Akontogesuch dar. Da es sich um eine Vorschusszahlung handelt, ist eine paulianische Anfechtbarkeit nicht gegeben.

#### **i) Sonstige Zahlungen**

In Bezug auf die übrigen während des relevanten Zeitraums getätigten Zahlungen an Kelly Services (Schweiz) AG, Der Leader Personal AG, IWB sowie Suter, Joerin AG ist folgendes festzuhalten:

- Die am 4. Juli 2011 getätigten Zahlungen der WAM an Kelly Services (Schweiz) AG und Der Leader Personal AG für im Januar bzw. Februar 2011 erbrachte Personalverleihdienstleistungen wären grundsätzlich anfechtbar, da die Geschäfte nicht Zug um Zug erfüllt, sondern die Gegenleistung von WAM erst nachträglich erbracht wurde. Vor dem Hintergrund, dass beide Zahlungen den Schwellenwert von CHF 50'000.00 nur geringfügig überschreiten, empfiehlt sich aus Kosten-/Nutzenüberlegungen, diese paulianischen Anfechtungsansprüche nicht weiterzuverfolgen.
- Die vorstehenden Überlegungen sind sinngemäss auch auf die getätigten Zahlungen an IWB und Suter, Joerin AG in Höhe von CHF 53'992.20 bzw.

CHF 51'506.35 anwendbar. Beide Zahlungen liegen nur knapp über dem massgebenden Schwellenwert. Hinzu kommt, dass damit die Energieversorgung bzw. Heizöllieferung gewährleistet werden konnte, und diese Unternehmen danach die Geschäftsbeziehung mit der WAM weiterführten. Es handelt sich demnach typischerweise um betriebsnotwendige Zahlungen, deren Nichtvornahme die Weiterführung des Betriebs hätte gefährden können. Deshalb werden diese Ansprüche nicht weiterverfolgt.

#### **4. Beschlüsse der Liquidationsorgane**

Auf der Basis der vorstehenden Beurteilung hat der Liquidator zusammen mit dem Gläubigerausschuss entschieden, folgende paulianische Anfechtungsansprüche namens der Nachlassmasse der WAM weiterzuverfolgen:

- a) Paulianische Ansprüche gegen die Organe der WAM (damalige Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder);
- b) Allfällige paulianische Ansprüche gegen die Swmtl Holding, welche im Rahmen des Kollokationsverfahrens einredeweise nach Art. 331 Abs. 3 SchKG geltend zu machen wären;
- c) Paulianische Ansprüche im Zusammenhang mit der angeblichen Pfandbestellung von BNP und der danach mit dieser abgeschlossenen *Release Agreements*;
- d) Paulianische Ansprüche gegen Minmet financing company SA (Metalllieferungen) und Euromin SA (Metalllieferungen).

Im Übrigen haben die Liquidationsorgane beschlossen, keine weiteren Anfechtungsansprüche im Rahmen der Nachlassmasse der WAM zu verfolgen.

### **III. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDERUNGEN**

#### **1. Allgemeines**

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit

Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der WAM verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

## 2. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Den Gläubigern wird hiermit die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Anfechtungsansprüche der WAM angeboten, auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben (siehe II.4. vorstehend). Die Gläubiger werden darauf aufmerksam gemacht, dass zur Wahrung der Rechte aus den Anfechtungsansprüchen **spätestens bis zum 11. September 2015** erste rechtliche Schritte eingeleitet werden müssten. Jeder Gläubiger kann die Unterlagen zur Prüfung der Anfechtungsansprüche beim Liquidator beziehen. Bestellungen können per E-Mail an [weidenareal@wenger-plattner.ch](mailto:weidenareal@wenger-plattner.ch) oder über Telefon +41 31 357 00 00 vorgenommen werden.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 14. August 2015** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) **schriftlich** mit **ingeschriebener Post** beim unterzeichnenden Liquidator gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

## IV. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Neben der Auflage des Kollokationsplans und der Geltendmachung der Anfechtungsansprüche sollen im zweiten Halbjahr 2015 die erforderlichen Abklärungen über eine allfällige aktienrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der WAM vorangetrieben werden.

Mit freundlichen Grüssen

**Weidenareal Metall AG in Nachlassliquidation**  
Der Liquidator



Dr. Fritz Rothenbühler